

**Rundschreiben der Eidg. Bankenkommission:
Revisionsbericht: Form und Inhalt
(Revisionsbericht)
vom 21. Oktober 1996 (Stand am 26. August 1999)**

1. Geltungsbereich

Dieses Rundschreiben gilt für Banken gemäss Art. 1 und 2 des Bundesgesetzes vom 8. November 1934 über die Banken und Sparkassen (BankG) und für Effektenhändler gemäss Art. 2 Bst. d des Bundesgesetzes vom 24. März 1995 über die Börsen und den Effektenhandel (Börsengesetz, BEHG) . 1

2. Grundsätze

Im Revisionsbericht ist (vgl. Schweizer Handbuch der Wirtschaftsprüfung [HWP], Kapitel 6.16) 2

- zur geprüften Jahres- und gegebenenfalls Konzernrechnung sowie zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen Stellung zu nehmen (Art. 19 Abs. 1 BankG und Art. 19 Abs. 1 BEHG)
- das Ergebnis der jährlichen Revision zu erläutern
- die finanzielle und wirtschaftliche Lage der Bank bzw. des Effektenhändlers und des Konzerns darzustellen und zu beurteilen
- festzuhalten, ob die Jahresrechnung der Bank bzw. des Effektenhändlers so aufgestellt ist, dass die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage möglichst zuverlässig beurteilt werden kann (Art. 24 Abs. 1 BankV, Art. 29 BEHV) und ob die Konzernrechnung ein Bild vermittelt, das der tatsächlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns entspricht (Art. 25d Abs. 1 BankV und Art. 29 BEHV).

Art. 21 BankG und Art. 43 - 45 BankV sowie Art. 19 Abs. 3 BEHG und Art. 8 BEHV-EBK legen Form und Inhalt des Revisionsberichtes allgemein fest. Sie bestimmen das Ziel der Revision sowie die Darstellung des Revisionsberichtes. 3

Der Revisionsbericht zeigt das Ergebnis der nach anerkannten Grundsätzen des Berufsstandes vorgenommenen Prüfungen (vgl. Schweizer Handbuch der Wirtschaftsprüfung [HWP], Kapitel 3.2, 3.3 und 3.4). 4

Der Revisionsbericht ist so zu erstatten, dass er den Anspruch erfüllt, 5

- wichtiges Überwachungsinstrument für die Organe der Bank bzw. des Effektenhändlers und
- wichtigstes Aufsichtsinstrument für die Eidg. Bankenkommission zu sein.

Der Revisionsbericht ist kurz, eindeutig und kritisch zu verfassen. Er enthält alle für das Organ für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle oder die Bankenkommission wesentlichen Feststellungen. Er berücksichtigt die Eigenheiten der geprüften Bank bzw. des geprüften Effektenhändlers und des Konzerns. 6

Die Revisionsstellen senden der Bankenkommission mit der Meldung nach Art. 38 Bst. c BankV bzw. Art. 19 Abs. 2 BEHG den Revisionsbericht. 7

Der Revisionsbericht ist in einer schweizerischen Amtssprache zu verfassen. Die Bankenkommission kann auf Gesuch hin für die Ergänzungen und Beilagen Englisch zulassen. 8

Der Revisionsbericht ist mindestens in die nachfolgenden Abschnitte 3 – 6, gegebenenfalls auch 7 zu gliedern. Er enthält ein Inhaltsverzeichnis. **9**

Die Randziffern (Rz) betreffen die folgenden Gesellschaften:

- Rz 10 – 13: Bank bzw. Effektenhändler und Konzern
- Rz 14 – 30: Bank bzw. Effektenhändler allein
- Rz 31 – 43: Konzern

3. Zusammenfassung der Revisiionsergebnisse

3.1 Bank, Effektenhändler und Konzern

Wesentliche Eigenheiten der Bank bzw. des Effektenhändlers **10**

- Haupttätigkeiten, inklusive Angabe, ob eine Unterstellung unter das Bankengesetz und/oder das Börsengesetz vorliegt und ob es sich um eine international tätige Bank gemäss Art. 14 Bst. c BankV handelt
- einseitig gelagerte Geschäftsbereiche
- wesentliche Aktionäre bzw. Kapitaleigner
- Abhängigkeiten
- besondere Organgeschäfte
- Anzahl Mitarbeiter
- Wechsel im Organ für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle und in der Geschäftsführung
- Hinweis, falls die Bank bzw. der Effektenhändler keine Beteiligungsgesellschaften hält

Beanstandungen und Vorbehalte (Art. 43 Abs. 2 BankV und Art. 19 Abs. 4 BEHG) **11**

siehe Rz 12

Fristansetzungen (Art. 21 Abs. 3 BankG und Art. 19 Abs. 4 BEHG) **12**

Die Rz 11 und 12 umfassen das Ergebnis der gesamten Revision, insbesondere auch der Einhaltung übriger Vorschriften und Standesregeln (Rz 24), zusätzlicher weiterer Feststellungen und Empfehlungen (Rz 22 und 41) und der Schwerpunktprüfungen (Rz 26).

Sind keine Bemerkungen anzubringen, ist dies zu vermerken.

Beanstandungen, Vorbehalte und Fristansetzungen des Vorjahres **13**

In jedem Fall ist eine Aussage über den Stand der Behandlung der im Revisionsbericht des Vorjahres angebrachten Beanstandungen und Vorbehalte erforderlich.

3.2 Bank, Effektenhändler

Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen **14**

- Statuten, Gesellschaftsverträge und Reglemente (Geschäftskreis, Geschäftstätigkeit, Verwaltungsorganisation, Kompetenzordnung) (Art. 3 Abs. 2 Bst. a BankG, Art. 7 und 9 BankV; Art. 10 Abs. 2 Bst. a BEHG, Art. 18, 19 und 26 BEHV)
- Mindestkapital und Sicherheitsleistung (Art. 3 Abs. 2 Bst. b BankG, Art. 4 BankV und Art. 1 der Schlussbestimmungen der Änderung vom 12. Dezember 1994, Art. 10 Abs. 2 Bst. b BEHG, Art. 22 BEHV)
- tatsächliche Trennung der Tätigkeit des Organs für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle und der Geschäftsführung bei Banken (Art. 3 Abs. 2 Bst. a BankG; Art. 8 BankV)

- Angemessenheit der inneren Organisation (namentlich EDV, Risikomanagement und Outsourcing), des Internen Kontrollsystems und der Internen Revision (Inspektorat) (Art. 44 Bst. o BankV; Art. 10 Abs. 2 Bst. a BEHG, Art. 19, 20 und 26 BEHV; EBK-RS Interne Revision 95/1, Rz 20f)
 - Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit der leitenden Organe und massgebenden Aktionäre der Bank und des Effektenhändlers (Art. 3 Abs. 2 Bst. c und c^{bis} BankG; Art. 10 Abs. 2 Bst. c und d BEHG, Art. 23 BEHV)
 - konsolidierte Aufsicht durch die ausländischen Aufsichtsbehörden (Art. 3^{bis} Abs. 1^{bis} BankG; Art. 10 Abs. 5 BEHG)
 - Wohnsitz der Geschäftsleitung (Art. 3 Abs. 2 Bst. d BankG, Art. 21 Abs. 2 BEHV)
- Der Bericht enthält bei positivem Ergebnis eine globale Aussage. Negative Feststellungen sind einzeln zu erläutern.

Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

15

Knappe und klare Analyse der Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung, Mittelflussrechnung und Anhang) und der wichtigsten Kennzahlen aus „Erfolgs-“ und „Eigenkapital-Analyse“ sowie eine ergänzende Stellungnahme zu den Analyse-Ergebnissen.

Es sind insbesondere folgende Punkte abzudecken:

- Struktur der Bilanz, der Erfolgsrechnung und allenfalls der Mittelflussrechnung
- Rentabilität (allenfalls mit Bezug auf den folgenden Abschnitt „Risikolage“)
- Eigenmittelausstattung (allenfalls mit Bezug auf den folgenden Abschnitt „Risikolage“)
- wesentliche Änderungen gegenüber den Vorjahren und deren Ursachen
- Hinweise zu einer unklaren Darstellung der Jahresrechnung (formell und materiell)
- „Erfolgs-“ und „Eigenkapital-Analyse“: wesentliche Abweichungen zu den von der Bank bzw. dem Effektenhändler ermittelten Werten sind offenzulegen und zu kommentieren (siehe EBK-RS Frühinformation)
- Budgetierung (Eckwerte, massgebende zugrunde liegende Annahmen, wesentliche Veränderungen gegenüber den effektiven Zahlen des Berichtsjahres etc.)

Risikolage

16

Im folgenden sind mit qualitativen und - falls anwendbar - mit quantitativen Angaben knapp festzuhalten und zu würdigen (mit Vorjahresvergleich):

Risikopolitik

- Risikoarten, die aufgrund der Risikopolitik für das Institut relevant sind
- Gesamthaft eingegangene Risiken

Risikomanagement bzw. Risikokontrolle

Erfüllung der Überwachungs- und Kontrollfunktionen der für folgende Aufgaben zuständigen Einheiten, deren Unabhängigkeit und organisatorische Eingliederung:

- Messung der Risiken
- Limitenüberwachung
- Prüfung der verwendeten Modelle und Verfahren und deren korrekte Anwendung
- Integrität der Input-Daten
- Berichterstattung an die Geschäftsleitung und den Verwaltungsrat

Kreditrisiken

- Messmethoden und deren Implementierung, insbesondere Risikoklassensystem (Ratingssystem): Angemessenheit
- Vorgenommene Rückstellungen und Wertberichtigungen: Angemessenheit

Marktrisiken (Handel)

- Tägliche Bewertung
- Verwendete Messmethoden und deren Implementierung: Angemessenheit
- Bankinterne Risikozahlen und deren Limiten sowie deren Verhältnismässigkeit
- Stresstesting
- Derivataktivitäten (inkl. Kundentransaktionen): Positive und negative Wiederbeschaffungswerte sowie deren jeweilige Kontraktvolumen pro Risikofaktor und -instrument
- Bonussystem
- Verfahren zur Bestimmung der Eigenmittelanforderungen: Angemessenheit sowie korrekte Anwendung

Marktrisiken (Bankenbuch/Bilanzstruktur)Zinsrisiken:

- Messmethoden und deren Implementierung: Messung des Wert- und Einkommenseffekts: Angemessenheit
- Bankinterne Risikozahlen und deren Limiten sowie deren Verhältnismässigkeit
- Derivataktivitäten: Positive und negative Wiederbeschaffungswerte sowie deren jeweilige Kontraktvolumen pro Instrument
- Nicht-Banken-Effekthändler: Bestätigung, dass Zinsrisiken nicht wesentlich sind (EBK-RS Zinsrisiken 99/1, Rz 4)

Aktienkurs- und Währungsrisiken:

- Messmethoden und deren Implementierung: Angemessenheit
- Bankinterne Risikozahlen und deren Limiten sowie deren Verhältnismässigkeit
- Derivataktivitäten: Positive und negative Wiederbeschaffungswerte sowie deren jeweilige Kontraktvolumen pro Instrument

Übrige Risiken

- Liquiditäts- / Refinanzierungsrisiko
- Operationelle Risiken / Abwicklungsrisiko
- Rechtliche Risiken
- Imagerisiko
- Übrige Risiken

4. Stellungnahmen nach Art. 43 - 46 und 48 BankV und Art. 15 BEHG

Zu den in den Art. 43 Abs. 1, Art. 44 - 46 und 48 BankV aufgeführten Punkten, die gemäss Art. 8 BEHV-EBK auch für Effekthändler gelten, sind die Prüfungsergebnisse zunächst in tabellarischer Darstellung mit "Ja", "Nein" oder "n/a" (nicht anwendbar) zu würdigen.

17

Allenfalls nötige Zahlenangaben oder ergänzende Bemerkungen sind unmittelbar anschliessend oder, mit entsprechendem Verweis, an anderer Stelle im Revisionsbericht anzubringen.

Unter Art. 44 Bst. h BankV hat die Revisionsstelle:

18

- Stellung zu nehmen zu Angemessenheit und Funktionieren der bankinternen Kontrolle der Klumpenrisiken (Art. 21 Abs. 2 BankV)
- die Entwicklung der Klumpenrisiken zu würdigen (Art. 21 Abs. 2 BankV)
- Stellung zu nehmen zur Angemessenheit der internen Beschränkung der für die Tätigkeit der Bank wesentlichen Marktrisiken (Art. 21 I BankV).

Unter Art. 44 Bst. i BankV ist Stellung zu nehmen zu Krediten und anderen Geschäften, die für die Organe der Bank bzw. des Effekthändlers getätigt werden.

19

Unter Art. 44 Bst. k BankV ist zur Einhaltung der Richtlinien zur Eigenmittelunterlegung von Marktrisiken (REM-EBK) nach dem Standardverfahren (Art. 12l und 12m BankV) und/oder nach dem Modellverfahren (Art. 12n BankV) Stellung zu nehmen. Wird die De-Minimis-Regel in Anspruch genommen, ist die permanente Einhaltung der entsprechenden Grenzwerte zu bestätigen. **19a**

Unter Art. 44 Bst. o BankV ist Stellung zu nehmen zur Angemessenheit der elektronischen Datenverarbeitung, vor allem in bezug auf die Organisation, die Sicherheit, die Kontrolle und die hard- und softwaremässige Ausstattung. **20**

Unter Art. 44 Bst. o BankV ist im weiteren Bericht zu erstatten über die Prüfungen im Zusammenhang mit der Einhaltung des EBK-RS 99/2 Outsourcing und die diesbezüglichen Ergebnisse. Dabei sind Art und Umfang der Outsourcing-Lösungen in den Grundzügen zu beschreiben und auf die Einhaltung der im Rundschreiben 99/2 festgehaltenen Grundsätze sowie auf die vorgenommenen Prüfungshandlungen im einzelnen einzugehen. **20a**

Falls eine Bank bzw. ein Effektenhändler Direktaufträge von Kunden an Brokerfirmen zulässt, ist dazu unter Art. 44 Bst. p BankV Stellung zu nehmen. In diesem Zusammenhang gilt es u.a. zu prüfen, ob die Verträge zwischen Bank/Effektenhändler und Kunden bzw. Bank/Effektenhändler und Broker folgende Punkte beinhalten und regeln: **20b**

1. Bevollmächtigung des Kunden, gegenüber dem Broker im Namen der Bank bzw. des Effektenhändlers zu handeln
2. Limite des Kunden und Zeitraum, innerhalb welchem der Kunde bis zu dieser Limite gehen kann
3. Vorbehalte, dass Direktaufträge des Kunden, welche die Limite überschreiten, von der Bank bzw. dem Effektenhändler nicht anerkannt werden und die Bank bzw. den Effektenhändler nicht verpflichten.

Ferner ist festzuhalten, ob Grundlagen zur Geschäftspolitik sowie zur Strategie und Planung bestehen und die Bank bzw. der Effektenhändler die als notwendig erachteten Massnahmen auch trifft. **21**

Schliesslich sind in diesem Abschnitt weitere für das Organ für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle oder die Bankenkommission wesentliche Feststellungen und Empfehlungen der Revisionsstelle anzuführen. **22**

Einhaltung der Journalführungs- und Meldepflichten **23**

Für Effektenhändler hat die Revisionsstelle festzuhalten, ob

- das Journal gemäss Art. 15 BEHG und Art. 1 BEHV-EBK ordnungsgemäss geführt wurde
- die Meldepflichten gemäss Art. 15 BEHG und 2. Abschnitt BEHV-EBK ordnungsgemäss eingehalten wurden.

5. Einhaltung übriger Vorschriften und Standesregeln

Zu den nachstehenden Punkten sind die gemachten Feststellungen zunächst in tabellarischer Darstellung mit "Ja", "Nein" oder "n/a" zu würdigen: 24

- rechtskräftige Verfügungen und angenommene Empfehlungen der Bankenkommission (mit Angabe der Daten)
- Rundschreiben der Bankenkommission
- Standesregeln der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg) gemäss Anhang I. Die Prüfung hat auch für Banken und Effektenhändler, die nicht Mitglied der SBVg sind, zu erfolgen.
- Vorschriften der Schweizerischen Nationalbank gemäss Anhang II
- Art. 43 Abs. 1 des Pfandbriefgesetzes
- Bestimmungen für bankinterne Sondervermögen gemäss Art. 4 AFG und Art. 3 AFV; Angabe des Bestandes
- Aufgaben als Depotbank gemäss Art. 19 AFG

Allenfalls nötige Zahlenangaben oder ergänzende Bemerkungen sind unmittelbar anschliessend oder, mit entsprechendem Verweis, an anderer Stelle im Revisionsbericht anzubringen.

6. Ergänzungen und Beilagen

Mandate der Revisionsstelle 25

Es sind die von der Revisionsstelle bei der Bank bzw. beim Effektenhändler ausgeführten Mandate (Bankengesetz, Börsengesetz, Obligationenrecht usw.) aufzuführen. Die Mandate im Konzern gehen aus der Liste der konsolidierten Beteiligungen nach Rz 31 hervor.

Werden von der geprüften Bank bzw. dem Effektenhändler weitere Dienstleistungen der Revisionsstelle in Anspruch genommen, so sind diese festzuhalten.

Die Revisionsstelle legt Sachverhalte offen, welche ihre Unabhängigkeit gefährden können.

Schwerpunktprüfungen 26

Jährlich ist mindestens ein für die Geschäftstätigkeit und die Risiken der Bank bzw. des Effektenhändlers und des Konzerns wesentlicher Bereich zusätzlich zur ordentlichen Revision schwerpunktmässig zu prüfen.

Es ist über die Organisation des geprüften Bereiches, seine Erfassung durch das Interne Kontrollsystem (einschliesslich die bestehenden bankinternen Weisungen) und das Prüfungsergebnis kurz zu berichten oder ein separat erstatteter Bericht zusammenzufassen.

Bewertungsgrundsätze 27

Die angewendeten Bewertungsgrundsätze sind festzuhalten und ihre Übereinstimmung mit dem Gesetz (Art. 664 - 670 und 960 OR) zu kommentieren.

Änderungen gegenüber dem Vorjahr sind zu erwähnen und ihre Auswirkungen zu kommentieren (vgl. Art. 25c Abs. 1 Ziff. 2 BankV und RRV-EBK, Rz 30-42 und 149, sowie Art. 29 BEHV).

Einzelne Positionen der Jahresrechnung

28

Wesentliche Feststellungen und Ergänzungen zu einzelnen Positionen der Jahresrechnung und zu den Ausserbilanzgeschäften sowie zu strukturellen Zusammenhängen sind festzuhalten, soweit sie nicht an anderer Stelle im Bericht kommentiert werden.

Für nicht dem Bankengesetz unterstellte Effekthändler sind die nicht leicht verwertbaren und die illiquiden Aktiven aufzuführen, wobei insbesondere die Aktivpositionen

- Forderungen aus Geldmarktpapieren,
- Handelsbestände in Wertschriften und Edelmetallen,
- Finanzanlagen,
- Beteiligungen,
- Sonstige Aktiven (positive Wiederbeschaffungswerte)

sowie die Behandlung der Zinsen auf gefährdeten Forderungen und der Zinsen, deren Eingang fraglich ist, zu beurteilen sind. Die Angaben sind nach Bilanzpositionen und nötigenfalls weiteren Unterpositionen zu gliedern. Die Aufstellung ist vom Effekthändler auf den Bilanzstichtag zu erstellen und von der Revisionsstelle zu überprüfen.

Aufstellungen

Dem Revisionsbericht sind die folgenden von der Bank bzw. dem Effekthändler verfassten Aufstellungen beizulegen:

29

- Jahresrechnung in der veröffentlichten Form (freiwillig)
- Formular "Erfolgs-Analyse"
- Formular "Eigenkapital-Analyse"
- Formular "Berechnung der erforderlichen eigenen Mittel per ..."
- Formulare "Liquiditätsausweis I" und "Liquiditätsausweis II" (nur für Banken)
- Devisenstatus
- letztes im Zeitpunkt der Berichterstattung vorliegendes Formular "Meldung der Klumpenrisiken"

Die Revisionsstelle überprüft die Aufstellungen und legt ihre eigene Würdigung der finanziellen Lage sowie der Veränderungen gegenüber dem Vorjahr und deren Ursachen dar. Dabei ist auf ausserordentliche Posten und – soweit möglich – auf die Nachhaltigkeit der Rentabilität einzutreten. Die Aussagen können global zu den Zahlen der einzelnen Aufstellungen erfolgen oder pro Position, soweit dies nicht an anderer Stelle des Berichtes geschieht.

30

7. Konsolidierte Überwachung (Konzern)**Konsolidierungskreis**

31

- Liste der konsolidierten Beteiligungen der Bank bzw. des Effekthändlers, mit Angabe der Revisionsstellen
 - Liste der Beteiligungen der Bank bzw. des Effekthändlers, die nicht in die Konsolidierung einbezogen werden, unter Angabe der Gründe
- Bei beiden Listen ist auf Änderungen gegenüber dem Vorjahr hinzuweisen.

Angaben über die Koordination der Konzernprüfung und über die durch den Konzernprüfer an andere Revisionsstellen erteilten Instruktionen.

32

Organisation und Führung

- Angemessenheit der Organisation des Konzerns und Durchsetzung der für den Konzern erlassenen Führungsgrundsätze, unter besonderer Berücksichtigung von nicht in die Konsolidierung eingeschlossenen Beteiligungsgesellschaften (vgl. Rz 31) **33**
- Risikoversorge im Konzern
- Missbrauch von Konzerngesellschaften zur Umgehung schweizerischer Vorschriften und Standesregeln
- Gewähr der Konzernleitung, für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit der Konzerngesellschaften zu sorgen

Der Bericht enthält bei positivem Ergebnis eine globale Aussage. Negative Feststellungen sind einzeln zu erläutern.

- Falls sich die Aussagen nur auf Feststellungen von internen und externen Prüfern, nicht aber auf konkrete Prüfungsschritte beziehen, ist dies festzuhalten. **34**

Eigenmittel, Risikoverteilung, Liquidität 35

Zu den nachstehenden Punkten sind die gemachten Feststellungen zunächst in tabellarischer Darstellung mit "Ja", "Nein" oder "n/a" zu würdigen:

- Einhaltung der Eigenmittelanforderungen auf konsolidierter Grundlage (Art. 13a BankV für risikogewichtete Positionen nach Art. 12 Abs. 2 – 4 BankV; REM-EBK Rz 170 – 177 für Marktrisikopositionen nach Art. 12 Abs. 5 BankV; Art. 12, Art. 14 BEHG und Art. 29 BEHV).
- Ordnungsmässigkeit der Konzernrechnung (vgl. Art. 44 Bst. b BankV; Art. 16 BEHG und Art. 29 BEHV)
- Einhaltung der Risikoverteilungsvorschriften auf konsolidierter Ebene (Art. 21m und Art. 44 Bst. h BankV; Art. 14 BEHG und Art. 29 BEHV)
- Angemessenheit der Liquiditätsvorsorge im Konzern für Banken (Art. 18 Abs. 3 und Art. 44 Bst. l BankV)

Allenfalls nötige Zahlenangaben oder ergänzende Bemerkungen sind unmittelbar anschliessend oder, mit entsprechendem Verweis, an anderer Stelle im Revisionsbericht anzubringen.

- In bezug auf Klumpenrisiken sind Stellungnahmen und Würdigungen auf Ebene des Konzerns (Art. 21m BankV) nach der Umschreibung in Rz 18 anzubringen. **36**

Vermögens-, Finanz- und Ertragslage 37

Knappe und klare Analyse der Konzernrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung, Mittelflussrechnung und Anhang) und der wichtigsten Kennzahlen.

Es sind insbesondere folgende Punkte abzudecken:

- Struktur der Bilanz, der Erfolgsrechnung und allenfalls der Mittelflussrechnung
- Rentabilität (allenfalls mit Bezug auf den folgenden Abschnitt „Risikolage“)
- Eigenmittelausstattung (allenfalls mit Bezug auf den folgenden Abschnitt „Risikolage“)
- wesentliche Änderungen gegenüber den Vorjahren und deren Ursachen
- Hinweise zu unklarer Darstellung der Konzernrechnung (formell und materiell)
- Budgetierung (Eckwerte, massgebende zugrunde liegende Annahmen, wesentliche Veränderungen gegenüber den effektiven Zahlen des Berichtsjahres etc.)

Risikolage

Im folgenden sind mit qualitativen und - falls anwendbar - mit quantitativen Angaben knapp festzuhalten und zu würdigen (mit Vorjahresvergleich):

Risikopolitik

- Risikoarten, die aufgrund der Risikopolitik für das Institut relevant sind
- Gesamthaft eingegangene Risiken

Risikomanagement bzw. Risikokontrolle

Erfüllung der Überwachungs- und Kontrollfunktionen der für folgende Aufgaben zuständigen Einheiten, deren Unabhängigkeit und organisatorische Eingliederung:

- Messung der Risiken
- Limitenüberwachung
- Prüfung der verwendeten Modelle und Verfahren und deren korrekte Anwendung
- Integrität der Input-Daten
- Berichterstattung an die Geschäftsleitung und den Verwaltungsrat

Kreditrisiken

- Messmethoden und deren Implementierung, insbesondere Risikoklassensystem (Ratingssystem): Angemessenheit
- Vorgenommene Rückstellungen und Wertberichtigungen: Angemessenheit

Marktrisiken (Handel)

- Tägliche Bewertung
- Verwendete Messmethoden und deren Implementierung: Angemessenheit
- Bankinterne Risikozahlen und deren Limiten sowie deren Verhältnismässigkeit
- Stresstesting
- Derivataktivitäten (inkl. Kundentransaktionen): Positive und negative Wiederbeschaffungswerte sowie deren jeweilige Kontraktvolumen pro Risikofaktor und -instrument
- Bonussystem
- Verfahren zur Bestimmung der Eigenmittelanforderungen: Angemessenheit sowie korrekte Anwendung

Marktrisiken (Bankenbuch/Bilanzstruktur)

Zinsrisiken:

- Messmethoden und deren Implementierung: Messung des Wert- und Einkommenseffekts: Angemessenheit
- Bankinterne Risikozahlen und deren Limiten sowie deren Verhältnismässigkeit
- Derivataktivitäten: Positive und negative Wiederbeschaffungswerte sowie deren jeweilige Kontraktvolumen pro Instrument
- Nicht-Banken-Effekthändler: Bestätigung, dass Zinsrisiken nicht wesentlich sind (EBK-RS Zinsrisiken 99/1, Rz 4)
- Liste der nichtkonsolidierten Einheiten mit Angabe von Gründen (EBK-RS Zinsrisiken 99/1, Rz 3)

Aktienkurs- und Währungsrisiken:

- Messmethoden und deren Implementierung: Angemessenheit
- Bankinterne Risikozahlen und deren Limiten sowie deren Verhältnismässigkeit
- Derivataktivitäten: Positive und negative Wiederbeschaffungswerte sowie deren jeweilige Kontraktvolumen pro Instrument

Übrige Risiken

- Liquiditäts- / Refinanzierungsrisiko
- Operationelle Risiken / Abwicklungsrisiko
- Rechtliche Risiken
- Imagerisiko
- Übrige Risiken

Bewertungs- und Konsolidierungsgrundsätze 39

Die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften ist zu kommentieren (vgl. Rz 27 und insbesondere Art. 25d ff. BankV und RRV-EBK, Rz 208-216; Art. 29 BEHV).

Änderungen gegenüber dem Vorjahr sind zu erwähnen und zu erläutern.

Einzelne Positionen der Konzernrechnung 40

Wesentliche Feststellungen und Ergänzungen zu einzelnen Positionen der Konzernrechnung und zu den Ausserbilanzgeschäften sowie zu strukturellen Zusammenhängen sind festzuhalten, soweit sie nicht an anderer Stelle im Bericht kommentiert werden.

Wesentliche Feststellungen und Empfehlungen 41

Schliesslich sind in diesem Abschnitt weitere für das Organ für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle oder die Bankenkommission wesentliche Feststellungen oder Empfehlungen der Revisionsstelle in bezug auf den Konzern anzuführen.

Aufstellungen

Dem Revisionsbericht sind die folgenden vom Konzern erstellten Aufstellungen beizulegen: 42

- Konzernrechnung in der veröffentlichten Form (freiwillig)
- Formular "Berechnung der erforderlichen eigenen Mittel per ..., Institut konsolidiert"
- Hinweise zur Liquiditätsvorsorge und zu den Liquiditätsverhältnissen im Konzern für Banken
- Devisenstatus
- letztes im Zeitpunkt der Berichterstattung vorliegendes Formular "Meldung der Klumpenrisiken"

Die Revisionsstelle überprüft die Aufstellungen und legt ihre eigene Würdigung der finanziellen Lage sowie der Veränderungen gegenüber dem Vorjahr und deren Ursachen dar. Dabei ist auf ausserordentliche Posten und – soweit möglich – auf die Nachhaltigkeit der Rentabilität einzutreten. Die Aussagen können global zu den Zahlen der einzelnen Aufstellungen erfolgen oder pro Position, soweit dies nicht an anderer Stelle des Berichtes geschieht. 43

8. Inkrafttreten

Datum des Inkrafttretens: 1. Februar 1997 44

Die Änderungen vom 26. August 1999 treten am 1. November 1999 in Kraft.

Anhang I: Standesregeln der Schweizerischen Bankiervereinigung (Rz 24)

Anhang II: Vorschriften der Schweizerischen Nationalbank (Rz 24)

Rechtliche Grundlagen:

- BankG: Art. 21 Abs. 1
- BankV: Art. 43 Abs. 5
- BEHG: Art. 19 Abs. 3
- BEHV-EBK: Art. 8